

# Betriebs-Haftpflichtversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2013

**Wir machen Sie sicherer.**

# Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 4

**Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.**

**Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die Vertragsbedingungen (VB).**

**Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die Liechtensteinischem Recht unterstehen».**

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Versicherungsnehmer, seinen Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb verursacht wurden. Wir übernehmen die Entschädigung der begründeten Ansprüche, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten, sowie die Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche (Rechtsschutzfunktion).

## Wir machen Sie sicherer. Zum Beispiel durch

- massgeschneiderte Versicherungslösungen
- bedarfsgerechte Deckungserweiterungen
- umfassende Deckungskonzepte als günstige Paketlösungen
- eine professionelle Schadenerledigung
- Prävention im Rahmen der Basler-Sicherheitswelt

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

Die für alle Wirtschaftszweige geltende Grundversicherung deckt die Haftpflicht:

- wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
- wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden),
- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko),
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko),
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko),
- als Bauherr,
- als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen,
- als Benützer von Fahrrädern, Mofas, Elektro-Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten.

Jeder Wirtschaftszweig hat eigene Anforderungen an eine Betriebshaftpflichtversicherung. Mit der Vereinbarung von wirtschaftszweigspezifischen Zusatzbestimmungen erhält der Versicherungsnehmer den auf seinen Wirtschaftszweig zugeschnittenen Versicherungsschutz.

Individuelle Versicherungswünsche können über den Einschluss von Sondergefahren (wie beispielsweise Bearbeitungs- und Obhutsschäden, Aus- und Einbaukosten etc.) realisiert werden.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

## 3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Soweit der Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, erstreckt sich die Versicherung auf Schäden, die während der Vertragsdauer in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten.

## 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

## 5. Dauer des Versicherungsschutzes

In der Regel ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

## 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Beruht die Prämie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Lohnsumme und Umsatz), so erfragt die Basler die tatsächlichen Zahlen jeweils nach Ablauf des Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer in einem Deklarationsformular und nimmt die definitive Prämienabrechnung vor.

Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag inner-

halb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen sind die Versicherten verpflichtet, die im Vertrag genannten Obliegenheiten einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Im Schadenfall ist zur Verminderung des Schadens beizutragen (Retungs- und Schadenminderungspflicht) und der Basler jede Auskunft über den Schaden zu geben. Ferner sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten werden von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Diese dürfen ihre Haftung nicht anerkennen und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Führt eine schuldhaftige Pflichtverletzung dazu, dass die Basler überhaupt oder in erheblicherem Masse Leistung erbringen muss, so kann sie diese in dem auf die Pflichtverletzung zurückzuführenden Ausmass kürzen. Im Falle einer Anzeigepflichtverletzung kann die Basler zudem den Versicherungsvertrag kündigen.

### 9. Schuldhaftige Herbeiführung des Schadenfalls

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

### 10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
	Der versicherte Betrieb wechselt den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	<b>Versicherer:</b> 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers <b>Erwerber:</b> 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentumsübergang
Versicherungsnehmer	Prämie- und Selbstbehalterhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

### 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

**Einwilligungsklausel:** Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

**Datenbearbeitung:** Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versi-

cherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

**Datenaustausch:** Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

**Vermittler** können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSGVO zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

**Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSGVO das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

## 12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
Fax: +41 58 285 90 73  
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

# Vertragsbedingungen

## Betriebs-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, für die Ihr Betrieb einzustehen hat.

### Versicherungsschutz

#### BH1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Vertrag bezeichneten Betrieb wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

#### BH2

Mitversichert ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko) und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen,
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko),
- als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z. B. Gabelstapler). Die Einrede betreffend behördlich nicht genehmigter oder gesetzlich nicht zulässiger Fahrten wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers ereignet haben.

Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z. B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

- als Benützer von Fahrrädern sowie von Mofas, Elektro-Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste,
- wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie

flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

→ des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbau-  
summe von CHF 250 000.–, für Ansprüche aus Schäden an Grund-  
stücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbe-  
wegungs- oder Bauarbeiten.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 250 000.– übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

→ für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laser-  
strahlen, soweit die Strahlenschutzvorschriften eingehalten wer-  
den. Vorbehalten bleibt BH30 hienach.

#### **BH3**

Die Leistungen der Basler bestehen in der  
→ Entschädigung begründeter Ansprüche,  
→ Abwehr unbegründeter Ansprüche.

#### **BH4**

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbar-  
ten Versicherungssumme auch

→ die Schadenzinsen sowie Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und ähn-  
liche Kosten,  
→ die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur  
Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Per-  
sonen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereig-  
nisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines  
bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens  
(Schadenminderungskosten). Vorbehalten bleibt BH 32 hienach.

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher  
Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben  
Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produk-  
tions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler  
eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unter-  
lassung zurück zu führen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serien-  
schaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder  
Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den ver-  
sicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen  
über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des  
Schadeneintrittes gemäss A2 Abs. 2 und 3 hienach Gültigkeit hatten.

Ein im Vertrag vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadener-  
eignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der  
Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Basler erbrachten Lei-  
stungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbe-  
gründeter Ansprüche.

## **Versicherte Personen**

#### **BH10**

Versichert ist die Haftpflicht

→ des Versicherungsnehmers sowie dessen Vertreters,  
→ der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers  
aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht Dritter in ihrer Eigenschaft als  
Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsneh-  
mer ein Baurecht gewährt haben.

---

## **Kein Versicherungsschutz besteht für**

#### **BH20**

Ansprüche aus Schäden

→ des Versicherungsnehmers,  
→ die die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versor-  
gerschaden),  
→ von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemein-  
samen Haushalt leben.

#### **BH21**

die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzli-  
chen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

#### **BH22**

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die  
gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen  
Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

#### **BH23**

die Haftpflicht selbständiger Unternehmer und Auftraggeber, deren  
sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten/Sub-  
unternehmer.

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus  
Schäden, die solche Unternehmer und Berufsleute verursachen.

#### **BH24**

Regressansprüche Dritter gegenüber versicherten Personen ohne lei-  
tende Funktion.

#### **BH25**

die Haftpflicht

→ als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen,  
soweit diese Haftpflicht nicht ausdrücklich unter den Versiche-  
rungsschutz gemäss BH2 Einzüge 3 und 4 hievor fällt,  
→ als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasser- oder Luftfahr-  
zeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversiche-  
rung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht  
besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind,  
→ aus der Herstellung bzw. Fertigmontage, dem Verkauf und der Ver-  
mietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luft-  
fahrzeugen (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen davon, welche  
ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen  
bestimmt und für die Flugsicherheit relevant sind.

#### **BH26**

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsneh-  
mer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder  
Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrschein-  
lichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im  
Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Sen-  
kung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von  
Vermögensschäden in Kauf genommen wurden.



**BH27**

Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von BH2 Einzug 5 letzter Absatz hievor, soweit diese Ansprüche – unter Berücksichtigung von BH28 hienach – nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss BH2 Einzug 5 und BH4 Abs. 1 Einzug 2 hievor fallen.

**BH28**

Ansprüche aus Schäden wegen Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit

- zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- und Gewässerbelastungen,
- dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

- mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BH2 Einzug 5 Abs. 2 hievor.
- der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten gemäss BH4 Abs. 1 Einzug 2 hievor.

**BH29**

die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfall- oder Recyclinganlagen (ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen) verursacht werden.

**BH30**

die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

**BH31**

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

**BH32**

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten in Form von

- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten),
- Ansprüchen und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

Ferner sind Kosten und Aufwendungen wegen Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung (z.B. die Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen oder das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen) nicht versichert.

**BH33**

Schäden an Sachen,

- die ein Versicherter gemietet, gepachtet oder anderweitig übernommen hat,
- an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

**BH34**

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden,
- und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

**BH35**

die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist).

**BH36**

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern handelt.

**BH37**

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**BH38**

Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind,
- Urea-Formaldehyde,
- Silikon-Implantaten.

**BH39**

die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwäh-

ten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich BH40 hienach.

#### **BH40**

die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen der gentechnischen Veränderung eingetreten ist.

#### **BH41**

Ansprüche aus Schäden, die auf Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Als kriegsähnliche Ereignisse gelten insbesondere

- Grenzzwischenfälle, Besetzung von fremden Gebieten,
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion,
- Kriegsvorbereitungen.

## Allgemeines

#### **A1**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

#### **A2**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BH4 Abs. 2 hievore gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH4 Abs. 2 hievore, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen dessen Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

#### **A3**

### **Ende des Vertrages**

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

#### **A4**

### **Prämienabrechnung**

Die zu Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird – soweit sie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen beruht – jährlich provisorisch festgesetzt. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Saldi von weniger als CHF 20.– werden nicht abgerechnet.

Werden die verlangten Angaben nicht geliefert, so nimmt die Basler die definitive Prämienabrechnung aufgrund einer eigenen Einschätzung vor. Die auf diesem Wege festgesetzte Prämie darf das Eineinhalbfache der provisorischen Prämie nicht übersteigen.

Die Basler hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Wird die Überprüfung verweigert oder werden falsche Angaben gemacht, so kann die Basler den Vertrag kündigen.

#### **A5**

### **Änderung der Prämien und Selbstbehalte**

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

#### **A6**

### **Obliegenheiten**

#### **a) zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen**

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt,
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden,
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

### b) zur Unterstützung der Schadenerledigung

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

**A7**

### Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

**A8**

### Gefahrerhöhung/-verminderung

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

**A9**

### Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

**A10**

### Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist,
- auf ein Risiko zurück zu führen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

**A11**

### Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegen stehen.

Basler Versicherung AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800  
Fax +41 58 285 90 73  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)